

Amt für Gemeinden und
Raumordnung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

25. Juli 2019

Kontaktstelle:
Abteilung Bauen
Tel. 031 633 77 70
Bauen.agr@jgk.be.ch

Geht an:

- Einwohner- und
gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

Information

Kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)

Die vorliegende BSIG informiert über die geltenden rechtlichen Grundlagen in Bezug auf die OLK und wird zum Anlass genommen, die Zuständigkeit der OLK im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und der Voranfrage vor dem Baubewilligungsverfahren darzulegen sowie die einzureichenden Unterlagen an die OLK zu präzisieren. Weitere Informationen finden sich auf www.be.ch/olk.



1 Rechtliche Grundlagen

Am 1. April 2017 ist eine umfassende Teilrevision der bernischen Baugesetzgebung in Kraft getreten. Im Rahmen dieser Revision wurden auch die rechtlichen Grundlagen betreffend OLK angepasst. Nachfolgend werden die diesbezüglichen Neuerungen im Baugesetz (BauG; BSG 721.0), Baubewilligungsdekret (BewD; BSG 725.1) und in der OLK-Verordnung (OLKV; BSG 426.221) erläutert.

Die OLK ist neu auf Stufe Gesetz in Art. 10 BauG geregelt. Darin wird die Wahl der Kommissionsmitglieder durch den Regierungsrat, die Zusammensetzung sowie die Aufgaben der Kommission festgelegt.

Gemäss dieser Bestimmung beurteilt die OLK im Baubewilligungsverfahren (nur) **prägende Bauvorhaben**. Als „prägend“ gilt ein Bauvorhaben, das am geplanten Standort hinsichtlich der vor Ort bestehenden („nachbarlichen“) Baustruktur oder der umgebenden Landschaft von jedermann sofort feststellbar als dominant in Erscheinung tritt. Weiter wurde in Art. 10 Abs. 2 BauG ausdrücklich festgelegt, dass die **Interessenabwägung** der Baubewilligungsbehörde obliegt (bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone in Zusammenarbeit mit dem AGR¹).

Die OLK gibt in Planungs-, Bewilligungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren Stellungnahmen ab und berät kantonale Organe. Die OLK kann auch Bauherrschaften und Projektverfassende beraten, dazu wurde in Art. 10 Abs. 4 BauG das Instrument der Voranfrage eingeführt.

Neu wird in Artikel 22a BewD abschliessend geregelt, in welchen Fällen die Baubewilligungsbehörde ein Bauvorhaben der OLK zur Beurteilung zu überweisen hat. Die OLK wird beigezogen, wenn das Ortsbild oder die Landschaft beeinträchtigt werden können (insbesondere in einem BLN-Gebiet, in einem ISOS-Gebiet oder in einem Ortsbild- oder Landschaftsschutzgebiet nach Art. 86 BauG).

Sind die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt, ist eine **Beurteilung eines Bauvorhabens durch die OLK im Baubewilligungsverfahren** zwingend:

- Bei prägenden Bauvorhaben,
- gegen die ästhetische Bedenken oder Einwände bestehen, die nicht offensichtlich unbegründet sind und,
- die das Ortsbild oder die Landschaft beeinträchtigen können.

¹ Art. 12 Bst. e Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (OrV JGK) sowie Art. 84 Abs. 1 BauG.

Die OLK wird nicht beigezogen, wenn dieselben Fragen in demselben Verfahrensschritt zu einem Bauvorhaben bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), der kantonalen Denkmalpflege (KDP) oder von einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle² begutachtet wurde. Ein Bauvorhaben wird auch nicht von der OLK beurteilt, wenn es das Ergebnis eines nach anerkannten Verfahrensregeln durchgeführten Projektwettbewerbs ist.

Im Art. 1 der OLKV wird klargestellt, dass die OLK nicht von sich aus, sondern immer **nur auf Anfrage hin und im Auftrag** der zuständigen Bewilligungsbehörde, der Planungs- und Konzessionsorgane oder Rechtsmittelinstanzen zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes Stellung nimmt.

Im Art. 1a der OLKV wird das Instrument der **Voranfrage** geregelt. Nach Absatz 1 können die Bauherrschaft oder die beauftragten Projektverfassenden, solange zu einem Vorhaben noch kein Baugesuch hängig ist, **bei der Gemeinde** eine Voranfrage zur unverbindlichen Prüfung durch die OLK einreichen. Die Voranfrage ist als besondere Dienstleistung der OLK gegenüber Bauherrschaften und Projektverfassenden konzipiert und erfolgt gezielt **ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens**. Der OLK können Fragen zur Einordnung des geplanten Vorhabens in das Orts- und Landschaftsbild sowie zur äusseren Gestaltung unterbreitet werden (Standort, Einpassung ins Terrain, Volumengliederung, Farb- und Materialwahl, Umgebungsgestaltung usw.).

Die Beurteilung eines geplanten Vorhabens durch die OLK im Rahmen einer Voranfrage ist unverbindlich und beschränkt sich auf die Einbindung ins Orts- und Landschaftsbild. Die OLK ist darauf angewiesen, alle erforderlichen Unterlagen zu erhalten. Die OLK kann daher **unzureichend dokumentierte Voranfragen** ohne weitere Prüfung zurückweisen. Eine Voranfrage wird durch die für das betreffende Gebiet zuständige OLK Gruppe beurteilt. Die Gruppe nimmt Stellung zu den gestellten Fragen und kann Empfehlungen zur Realisierung des Bauvorhabens abgeben. Die OLK-Gruppe hat sich im nachfolgenden Baubewilligungs- oder Rechtsmittelverfahren an die erteilte Empfehlung zu halten. Eine problematische Vorbefassung im Hinblick auf die spätere Beurteilung des Vorhabens im Rahmen des Baubewilligungs- oder Rechtsmittelverfahrens ist damit nicht verbunden.

Die Voranfrage ist gebührenpflichtig, weshalb Ziffer 2.21 des Anhanges IV A zur Gebührenverordnung (GebV; BSG 154.21) ergänzt wurde. Voranfragen werden den übrigen Geschäften der OLK in Bezug auf die **Gebührenerhebung** gleichgestellt.

Die Sekretariats- und Rechnungsführung der OLK obliegt dem AGR (Art. 7 OLKV). Es weist die zu behandelnden Geschäfte den einzelnen OLK-Gruppen zu. Die Zuweisung der Geschäfte an die Mitglieder innerhalb der Gruppe ist Sache der Präsidentin oder des Präsidenten der jeweiligen Gruppe. Die OLK erstellt zu allen ihr unterbreiteten Geschäften **schriftliche Berichte** zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes. Neu kann die auftragserteilende Behörde mit der OLK eine Frist für die Erstellung des Berichts vereinbaren (Art. 11 Abs. 2 OLKV).

2 Zuständigkeiten im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und der Voranfrage sowie einzureichende Unterlagen

2.1 Übergeordnete fachliche Kriterien

Das eidgenössische Raumplanungsgesetz, das kantonale Baugesetz und die kommunalen Baureglemente enthalten **Vorschriften ästhetischen Inhalts**. Bei den Formulierungen wie „sich in die Landschaft einordnen“, „Einpassen ins Ortsbild“, „Einordnen in die Umgebung“, „das Ortsbild nicht stören“, „damit ein gutes Gesamtbild entsteht“ handelt es sich um qualitative Vorgaben.

Die Beurteilung der qualitativen Vorgaben erfolgt nach übergeordneten **fachlichen Kriterien**:

- Welches sind die gestalterisch prägnanten und qualitativ relevanten Elemente im Orts- und Landschaftsbild?
- Wie passen sich die geplanten Bauten und Anlagen mit ihrer Erschliessung und Umgebungsgestaltung in das Orts- und Landschaftsbild ein, hinsichtlich:
 - des Standorts,
 - der Setzung und Ausrichtung der geplanten Bauten und Anlagen,
 - des Umgangs mit den vorhandenen qualitätsvollen Hierarchien,
 - der Grösse, Massstäblichkeit, Form, Geometrien und Volumengliederung,
 - der Dach- und Fassadengestaltung mit den Materialien und Farben.

² Die Gemeinde kann unabhängige und in Gestaltungsfragen ausgewiesene Fachleute beiziehen, welche die Bauwilligen und die Baubewilligungsbehörden in allen Fällen beraten, die für das Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder spezielle gestalterische Fragen zum Bau und zum Aussenraum aufwerfen. Als Fachleute gelten Architektinnen und Architekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Bauberaterinnen und Bauberater des Berner Heimatschutzes, Raumplanerinnen bzw. Raumplaner. (siehe Musterbaureglement [MBR] zum Art. 421 des AGR vom 1.4.2017).

2.2 Gemeinden und Baubewilligungsbehörden

Voranfragen und Baugesuche sind **bei der Gemeinde einzureichen**. Sofern das Regierungsstatthalteramt für die Erteilung der Baubewilligung zuständig ist, leitet die Gemeinde das Baugesuch zur Bearbeitung weiter.

Für die Beurteilung eines Vorhabens durch die OLK im Rahmen einer Voranfrage oder im Baubewilligungsverfahren sind der OLK die **Unterlagen gemäss der Checkliste im Anhang 1** einzureichen. Die Baubewilligungsbehörde bzw. die Gemeinde bei einer Voranfrage ist verantwortlich dafür, dass das Dossier für die OLK vollständig ist. Allenfalls fehlende Projektunterlagen werden bei den Gesuchstellenden oder Bauherrschaften nachverlangt.

Die in der Voranfrage unterbreiteten Fragen zur Einordnung des Vorhabens werden von der Gemeinde geprüft und, sofern für das Vorhaben von Bedeutung, zu Händen der OLK formuliert.

Teilt die Baubewilligungsbehörde die Beurteilung der OLK aufgrund der Interessenabwägung oder aus andern rechtlichen Gründen nicht, oder stellt sie Widersprüche fest, informiert sie die OLK und führt, wenn nötig, mit der OLK ein **Bereinigungsgespräch** durch.

2.3 Bauherrschaften und Projektverfassende (Gesuchstellende)

Beim Einbezug der OLK durch die Baubewilligungsbehörde ist es unabdingbar, dass die Gesuchstellenden ihre Überlegungen, inwiefern sich das Bauvorhaben gut ins Orts- und Landschaftsbild einordnet, nachvollziehbar darstellen und die dafür erforderlichen Beurteilungsunterlagen zustellen. Anhang 1 enthält eine Checkliste mit den einzureichenden Unterlagen. Werden die **Unterlagen gemäss der Checkliste im Anhang 1** eingereicht, kann eine zeitliche Verzögerung oder die Nachforderung von Akten vermieden werden.

Die übergeordneten fachlichen Kriterien zur Beurteilung einer guten Einbindung ins Orts- und Landschaftsbild werden bei den Gesuchstellenden als bekannt vorausgesetzt. Im **Orts- und Landschaftsbericht** wird daher eine Analyse des Orts- und Landschaftsbilds sowie Lösungsvorschläge erwartet, unter Einbezug weiterer Themen wie Betriebstauglichkeit, Wirtschaftlichkeit, technische Machbarkeit oder das Wohl von Mensch und Tier.

Gute Resultate lassen sich in der Regel erzielen, wenn beim Bauvorhaben unter Einbezug der Umgebungsgestaltung die natürlichen Terrainverläufe, die guten Geometrien, Massstäbe, Formen, Materialien und Farben des vorhandenen Siedlungs- und Landschaftsmusters übernommen und weiterentwickelt werden. Auch sollen die vorhandenen, qualitätsvollen Hierarchien in ihrer Wirkung unverändert belassen sowie bei der Ausführung auf eine sorgfältige Detailausgestaltung geachtet werden.

2.4 Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)

Die OLK erhält die Gesuche zur Beurteilung von der Baubewilligungsbehörde oder von der Gemeinde (Voranfrage). Fehlende Unterlagen werden von der OLK bei der zuständigen Behörde nachverlangt. Vollständige Unterlagen sind auch für Besprechungen und Augenscheine, die von der Baubewilligungsbehörde angeordnet werden, erforderlich.

Die OLK erstellt zu allen ihr unterbreiteten Geschäfte einen **schriftlichen Bericht** zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes.

Nebst der Beantwortung der Fragen der zuständigen Behörde überprüft die OLK den eingereichten Lösungsvorschlag nach den übergeordneten fachlichen Kriterien und stellt falls nötig Antrag auf weitere Prüfpunkte. Das ist dann der Fall, wenn sie weitere Massnahmen zur guten Einbindung ins Orts- und Landschaftsbild als nötig erachtet. Sie kann zudem Empfehlungen zu den eingereichten Lösungsmöglichkeiten und zum weiteren Vorgehen abgeben.

Anhang 1 Checkliste der einzureichenden Unterlagen zur Beurteilung durch die OLKEinzureichen durch die **Gesuchstellenden (Bauherrschaft / Projektverfassende)****Baubewilligungsverfahren**

Alle zum Verständnis nötigen Projektunterlagen: Grundrisse, Schnitte, Fassaden, Geländeaufnahmen, Umgebungsgestaltungsplan inklusive Anbindung an die Nachbargrundstücke, Modelle, UVP-Bericht (Landschaft), usw.

Orts- und Landschaftsbericht: Er enthält eine Analyse des Orts- und Landschaftsbildes nach den übergeordneten fachlichen Kriterien (was zeichnet den Ort bzw. die Landschaft in der nächsten Umgebung qualitativ aus, welches sind seine gestalterisch prägnanten und qualitativ relevanten Elemente inkl. Materialien und Farben usw.). Im Bericht ist darzulegen, wie mit dem Bauvorhaben auf diese Gegebenheiten reagiert wird (mit der Platzierung und Ausrichtung, der Grösse, Form und Gliederung, der Einpassung ins Gelände, der Erschliessung und Umgebungsgestaltung sowie den Materialien und Farben).

Bei prägenden Bauvorhaben oder Bauten und Anlagen in empfindlichen Landschaften (z.B. im Gebiet ausserhalb der Bauzonen³, Schutz- und Schongebieten usw.) oder in qualifizierten Ortsbildern ist eine **Standortevaluation** erforderlich, aus der hervorgeht, welche Standorte untersucht und aus welchen Gründen verworfen werden.

Einzureichen bei der Baubewilligungsbehörde.

Voranfragen nach Art. 1a OLKV

Präzis formulierte Fragen, die sich auf Einbindung ins Orts- und Landschaftsbild beziehen.

Alle zum Verständnis nötigen Projektunterlagen: Grundrisse, Schnitte, Fassaden, Geländeaufnahmen, Umgebungsgestaltungsplan inklusive Anbindung an die Nachbargrundstücke, Modelle, UVP-Bericht (Landschaft), usw.

Orts- und Landschaftsbericht: (siehe Baubewilligungsverfahren mit Bezug auf die gestellten Fragen)

Einzureichen bei der Gemeinde.

Einzureichen durch die **Gemeinde (Voranfrage) bzw. die Baubewilligungsbehörde****Die vollständig eingereichten Unterlagen der Gesuchstellenden**

Präzis formulierte Fragen, die für die Baubewilligung relevant sind und sich auf Einbindung ins Orts- und Landschaftsbild beziehen

Baurechtliche Grundordnung: Baureglement, Zonenplan inkl. Schutzzonenpläne

Sowie weitere, für die Beurteilung durch die OLK relevanten Unterlagen: Überbauungsordnung (Überbauungsvorschriften und Überbauungspläne), Auszug Bauinventar (Baugruppen, Einzelobjekte), Auszüge BLN, ISOS und dgl. (sämtliche Dokumente zur Landschaft, zum Ort)

Einzureichen bis zwei Wochen vor der OLK-Sitzung an das zuständige OLK-Sekretariat:

Für die Gebiete Bern-Mittelland, Oberland, Emmental und Oberraargau:

Kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)
Sekretariat
Nydegasse 11/13
3011 Bern
Telefon: 031 633 77 70 Telefax: 031 634 51 59
E-Mail: olk@jgk.be.ch

Für die Gebiete Jura bernois und Seeland:

Commission cantonale de protection des sites et du paysage (CPS)
Secrétariat
Hauptstrasse 2
Case postale
2560 Nidau
Tél. +41 31 635 25 90 Fax +41 31 634 51 60
E-Mail: olk@jgk.be.ch

³ Siehe Gestaltungsgrundsätze des AGR, Bauen ausserhalb der Bauzonen.

Anhang 2 Rechtliche Bestimmungen zur OLK (gültig seit 1. April 2017)**Auszug aus dem Baugesetz (BauG)***Art. 10 Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder*

1. *Der Regierungsrat setzt eine aus Fachleuten zusammengesetzte Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) ein.*
2. *Die OLK beurteilt zuhanden der Baubewilligungsbehörde prägende Bauvorhaben aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes. Die Interessenabwägung obliegt der Baubewilligungsbehörde.*
3. *Die OLK berät kantonale Organe und nimmt in Planungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren Stellung zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes.*
4. *Sie berät Bauherrschaften und Projektverfasserinnen und –verfasser im Rahmen der Beurteilung von prägenden Bauvorhaben gemäss Absatz 2, wenn sie von diesen beigezogen wird.*

Auszug aus dem Baubewilligungsdekret (BewD)*Art. 22a Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder*

1. *Die Baubewilligungsbehörde konsultiert die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) bei prägenden Bauvorhaben, gegen die ästhetische Bedenken oder Einwände bestehen, die nicht offensichtlich unbegründet sind und die das Ortsbild oder die Landschaft beeinträchtigen können, insbesondere in folgenden Gebieten:*
 - a. *in einem Gebiet des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN),*
 - b. *in einem Gebiet des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) oder*
 - c. *in einem Ortsbild- oder Landschaftsschutzgebiet im Sinn von Artikel 86 des Baugesetzes.*
2. *Die OLK wird nicht beigezogen, wenn ein Bauvorhaben bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission, der Kantonalen Denkmalpflege oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurde sowie bei Bauvorhaben, die das Ergebnis eines nach anerkannten Verfahrensregeln durchgeführten Projektwettbewerbs sind.*

Verordnung über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV)1 Aufgaben*Art. 1 Grundsatz*

1. *Die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) nimmt auf Anfrage hin Stellung zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes bei Voranfragen sowie in Baubewilligungs-, Planungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren (Art. 10 BauG und Art. 22a des Dekrets vom 22.3.1994 über das Baubewilligungsverfahren [Baubewilligungsdekret, BewD][2]).*

Art. 1a Voranfrage

1. *Solange noch kein Baugesuch hängig ist, können die Bauherrschaft sowie Projektverfasserinnen und Projektverfasser bei der Gemeinde mit einer Voranfrage einzelne Aspekte des geplanten Vorhabens zur unverbindlichen Prüfung durch die OLK einreichen.*
2. *Mit der Voranfrage können der OLK Fragen zur Einordnung des geplanten Vorhabens in das Orts- und Landschaftsbild sowie zur äusseren Gestaltung (Standort, Einpassung ins Terrain, Volumengliederung, Farb- und Materialwahl, Umgebungsgestaltung usw.) unterbreitet werden.*
3. *Der Voranfrage sind alle für die Prüfung der unterbreiteten Fragen nötigen Unterlagen beizulegen. Die OLK kann unzureichend dokumentierte Voranfragen ohne weitere Prüfung zurückweisen.*
4. *Voranfragen werden durch die zuständige OLK-Gruppe bearbeitet.*
5. *Die zuständige OLK-Gruppe nimmt zu den unterbreiteten Fragen Stellung und kann Empfehlungen abgeben sowie Möglichkeiten zur Realisierung des Bauvorhabens aufzeigen.*

Art. 2 Baubewilligungsverfahren

1. Die OLK nimmt zu Baugesuchen Stellung, die ihr von den Baubewilligungsbehörden gestützt auf Artikel 22a BewD unterbreitet werden.

Art. 3 Planungs- und Konzessionsverfahren

1. Planungs- und Konzessionsgeschäfte können der OLK von der zuständigen Genehmigungsbehörde zur Beurteilung von Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes unterbreitet werden, wenn *
 - a. sie Auf- oder Einzonungen in kritischen Lagen oder in neuen Geländekammern enthalten,
 - b. sie konkrete Vorgaben zu Baukuben enthalten,
 - c. koordinierte Verfahren ausserordentliche Bauformen enthalten,
 - d. sie Infrastrukturanlagen für konzessionierte Tätigkeiten (Strassen- und Wasserbau, Energiegewinnung, oberirdische Übertragungsleitungen, Bahnen usw.) betreffen,
 - e. in der Mitwirkung oder in Einsprachen Bedenken oder Einwände zur Ästhetik erhoben wurden, die nicht offensichtlich unbegründet sind.

Art. 4 Rechtsmittelverfahren

1. Die OLK behandelt zudem alle Bau- oder Planungsgeschäfte, die ihr von Verwaltungsjustiz- und übrige Justizbehörden zur Begutachtung von Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes unterbreitet werden.
- 1a Sie hat sich bei ihrer Beurteilung mit allfälligen, durch die Vorinstanz eingeholten, Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), der Kantonalen Denkmalpflege (KDP) oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle auseinanderzusetzen.
3. Wurde das Geschäft im vorinstanzlichen Verfahren bereits durch die zuständige OLK-Gruppe beurteilt, ist für die erneute Beurteilung im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens ein aus den Präsidien der OLK-Gruppen sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten der OLK gebildeter Ausschuss zuständig.

2 Organisation

Art. 5 Zusammensetzung

1. Die OLK ist in vier Gruppen gegliedert. Jede Gruppe behandelt die in ihrer Verwaltungsregion anfallenden Geschäfte. Die Geschäfte der Verwaltungsregionen Berner Jura und Seeland werden von einer zweisprachigen Gruppe behandelt.
2. Die OLK besteht aus ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten, den Präsidentinnen und Präsidenten der vier Gruppen (Gruppenpräsidien) sowie weiteren fünfzehn bis fünfundzwanzig Mitgliedern. Mindestens drei Mitglieder müssen aus dem Berner Jura stammen und französischer Muttersprache sein. *
3. Die Disziplinen Architektur, Landschaftsarchitektur, Kunst- und Architekturhistorik sowie Raumplanung und Städtebau müssen in allen Gruppen vertreten sein.

Art. 6 Geschäftsleitung

1. Zur Koordination der Arbeit der vier Gruppen wird eine Geschäftsleitung eingesetzt.
2. Diese setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten der OLK, den vier Gruppenpräsidien sowie zwei Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zusammen.

Art. 7 Sekretariat, Rechnungsführung

1. Die Sekretariats- und Rechnungsführung der OLK obliegt dem AGR.

Art. 8 Gebühren, Entschädigung

1. Das AGR erhebt für die Dienstleistungen der OLK Gebühren gemäss Anhang 4A Ziffer 2.21 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV)[3]. *
2. Die Entschädigungen der Kommissionsmitglieder richten sich nach besonderen Vorschriften des Regierungsrates.

Art. 9 Wahl, Amtszeitbeschränkung

- 1. Die Präsidentin oder der Präsident sowie die übrigen Mitglieder der OLK werden vom Regierungsrat auf Vorschlag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.*
- 2. Die Amtszeit der Mitglieder ist beschränkt auf zwölf Jahre, diejenige der Präsidentinnen und Präsidenten auf sechzehn Jahre. Die Amtsdauern als Mitglieder werden den Präsidentinnen und Präsidenten bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung angerechnet. Nicht angerechnet werden angebrochene Amtsdauern.*
- 3. In begründeten Fällen kann der Regierungsrat von der Amtszeitbeschränkung abweichen.*

3 Verfahren*Art. 10 Zuweisung der Geschäfte, Beschlussfassung*

- 1. Das Sekretariat weist die durch die OLK zu behandelnden Geschäfte den einzelnen Gruppen zu. Die Zuweisung der Geschäfte an die Mitglieder innerhalb der Gruppe ist Sache der Präsidentin oder des Präsidenten der jeweiligen Gruppe.*
- 2. Zur Beschlussfassung in einem erstinstanzlichen Verfahren müssen mindestens zwei Gruppenmitglieder sowie die Präsidentin oder der Präsident der Gruppe anwesend sein. Hat ein Geschäft auf das Orts- und Landschaftsbild nur geringe Auswirkungen, kann die Präsidentin oder der Präsident den Beschluss ohne Beizug von Gruppenmitgliedern fassen.*

Art. 11 Berichterstattung

- 1. Die OLK erstellt zu allen ihr unterbreiteten Geschäften schriftliche Berichte zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes.*
- 2. Die auftragserteilende Behörde kann mit der OLK eine Frist für die Erstellung der Berichte vereinbaren.*

4 Schlussbestimmungen*Art. 12 Weisungen*

- 1. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion regelt das Nähere durch Weisung, insbesondere die Verfahrensabläufe aller Stufen, die Obliegenheiten der Geschäftsleitung und der Gruppenpräsidien, die Arbeitsweise und die Organisation der Gruppen sowie die Vorgaben für das Abfassen der Berichte.*

Art. 13 Aufhebung eines Erlasses

- 1. Die Verordnung vom 14. August 1996 über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV) wird aufgehoben (BSG 426.221).*